

II-2381 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

1011

Wien

1103 JA.B.20 1102 /J
21. März 1969

Zl.: 12.265- Präs - A / 69

Präs. am Wien, am 19. März 1969

Anfrage der Abg. Melter und Genossen
betreffend Unterführung der Bundesbahn
durch die Bundesstrasse 1 in der Felsenau.

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Dr. Alfred Maletta

1010 Wien

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Melter und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 12.2.1969 betreffend Unterführung der Bundesbahn durch die Bundesstrasse 1 in der Felsenau an mich gerichtet haben, beehe ich mich folgendes mitzu-teilen:

Die Anfragen lauten:

1. Weshalb ist im Zuge der Neuerstellung der Brücke eine Strassen-verbreiterung und Begradigung im Bereich der Eisenbahnüberführung in der Felsenau unterblieben?
2. Ist diese Unterlassung etwa auf eine mangelnde Koordinierung zwischen den beteiligten Ressorts zurückzuführen?
3. Welche Baumaßnahmen sind vorgesehen, um die Bundesstrasse 1 im Bereich der Felsenau in einen den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Zustand zu versetzen?
4. Bis wann kann mit dem Beginn von Ausbaumaßnahmen gerechnet werden?

ad 1.

Der Umbau der Wiener Bundesstrasse in Feldkirch, Abschnitt Felsenau, ist deshalb nicht gleichzeitig mit dem Eisenbahnbrückenbau vor-genommen worden, weil eine Umlegung der Bundesstrasse in diesem Be-reich beabsichtigt ist.

ad 2.

Da durch die geplante Neutrassierung in Hinkunft keine Berührungs-punkte mit der ÖBB mehr bestehen, war eine Koordinierung der Interessen nicht erforderlich.

zu Zl. 12.265-Präs. A/69

ad 3.

Die neue Trasse der Wiener Bundesstrasse von Feldkirch Ost bis in die Felsenau wurde vom Amt der Vorarlberger Landesregierung bereits untersucht; es ist beabsichtigt, die Trasse um ca 60 m nördlich zu verschieben. Mit einer neuen Brücke (ungefähr beim Gaswerk) wird die Ill übersetzt werden, wo im Anschluß die Einbindung in die bestehende Bundesstrasse erfolgen wird. Diese Baumaßnahme kann erst nach Abbruch des Krankenhauses in Angriff genommen werden.

ad 4.

Sobald im Bundesfinanzgesetz für diese Baumaßnahme eine Bedeckung vorgesehen ist, bin ich als Ressortleiter berechtigt und in der Lage, eine verbindliche Aussage über den Baubeginn zu machen.

Der Bundesminister:

